

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 380/2010  
von Matthias Hauser betreffend Abschaffung der  
Schulprogramme**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 10. Juli 2012,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 380/2010 von Matthias  
Hauser wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Rochus Burtscher, Anita Borer, Margreth  
Rinderknecht, Michael Welz in Vertretung von Hans Peter Häring  
und Claudio Zanetti:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 380/  
2010 von Matthias Hauser wird nachfolgende Gesetzesänderung be-  
schlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. Juli 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ralf Margreiter Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wettikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter Häring, Wettwil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **Volksschulgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Abschaffung Schulprogramme)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. Juli 2012,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) wird wie folgt geändert:

Gestaltung des Unterrichts

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

Schulpflege

§ 42. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Abs. 3 Ziff. 1 und 2 unverändert.  
Ziff. 3 wird aufgehoben.  
Ziff. 4 bis 8 werden zu Ziff. 3 bis 7.  
Abs. 4 unverändert.

Schulen

§ 43. Abs. 1 bis 3 unverändert.  
Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Schulleitung

§ 44. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung der Schule verantwortlich. Sie führt Besuche in den Klassen durch.  
Abs. 2 und 3 unverändert.

Schulkonferenz

§ 45. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Grundsätze

§ 50. Abs. 1 und 2 unverändert.  
<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut sieht eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 14. Dezember 2010 reichten Matthias Hauser und Stefan Dollenmeier eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 streichen

§ 43 Abs. 4 und 5 streichen

§ 44. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung der Schule verantwortlich. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

§ 45 Abs. 2 streichen

§ 50 Abs. 3: Im 2. Satz «und das Schulprogramm» streichen.

Am 28. März 2011 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 62 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt mit deutlicher Mehrheit, die parlamentarische Initiative Hauser abzulehnen.

Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass die Schulen ein Schulprogramm erarbeiten, das die Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält. Das Schulprogramm wird

veröffentlicht. Damit gibt die Schule einerseits der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den Eltern, und andererseits den Schulbehörden Rechenschaft über ihre Tätigkeiten. Gleichzeitig dient das Schulprogramm der Schulleitung als Richtschnur für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Initianten argumentieren, dass das Schulprogramm nicht mehr nötig ist, nachdem das neue Volksschulgesetz eingeführt und umgesetzt ist. Zum einen seien konkrete Entwicklungen teilweise im neuen Volksschulgesetz vorgegeben, zum anderen die Lehrpersonen von sich aus wie immer schon daran interessiert, ihre Unterrichtstätigkeiten zumindest teilweise zu koordinieren. Daraus entstehe eine Vielfalt an Methoden und Instrumenten, die sich am Sinnvollen, Machbaren und an echten Bedürfnissen orientieren. Im Gegensatz dazu wirke das Schulprogramm einengend, weil die Lehrpersonen zu Gleichtakt und zu gemeinsamen Projekten gezwungen würden, deren Beitrag zur Qualitätsverbesserung der Schule zweifelhaft ist.

Die Mehrheit der Kommission konnten diese Argumente nicht überzeugen. Sie verweist auf das Schulprogramm als ein demokratisches Instrument und als Korrektiv gegenüber der Schulleitung, das den Lehrpersonen die Mitwirkung an der Entwicklung ihrer Schule sichert. Weder der Verband der Lehrpersonen noch der Schulleiter äusserten sich negativ über das Schulprogramm, weshalb keine Veranlassung besteht, dieses Instrument als Teil der Qualitätssicherung abzuschaffen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Anforderungen an die Schule machen eine Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten nötig. In diesem Zusammenhang kommt dem Schulprogramm eine wichtige Bedeutung zu. Gemäss § 45 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) wird es von den an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und der Schulleitung erarbeitet. Die Genehmigung des Schulprogrammes obliegt der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG). Die Eltern haben gemäss § 65 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) ein Anhörungsrecht.

Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält insbesondere die pädagogischen Schwerpunkte der Schule (§ 42 Abs. 2 VSV). Die im Schulprogramm festgelegten Entwicklungsschwerpunkte auf der Schul- und Unterrichtsebene geben der Schule die Möglichkeit, ein eigenständiges Profil festzulegen. Das Schulprogramm wird in der Regel für eine Dauer von vier Jahren beschlossen.

Das Schulprogramm ist zudem ein wichtiges Mittel für die Kommunikation mit den externen Partnerinnen und Partnern. Es zeigt auf, was bisher geleistet wurde und welche pädagogischen Ziele die Schule verfolgt. Das Schulprogramm trägt damit wesentlich zum Profil der Schule bei. Es ist ferner ein geeignetes Instrument für die Schul- und Qualitätsentwicklung sowie für die Qualitätssicherung.

Aus diesen Gründen schliessen wir uns der Mehrheit Ihrer Kommission an und stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 380/2010 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission nahm den Bericht des Regierungsrates, der sich mit ihrer eigenen Mehrheitsmeinung deckt, zur Kenntnis. Sie hält am Antrag fest, diese parlamentarische Initiative Hauser abzulehnen.